



Gemeinde Ischgl

Telefon: +43 (0) 5444 5222

Fax: +43 (0) 5444 5222 22

E-Mail: gemeinde@ischgl.gv.at

PROTOKOLL GR/06/2023

der Gemeinderatssitzung vom **10.10.2023** im Sitzungszimmer E3, Gemeindeamt Ischgl

Beginn: 19:50 Uhr

Ende: 21:40 Uhr

Anwesend:

Bgm Werner Kurz
Vbgm Daniel Winkler
GV*in Bettina Salner
GV Michael Winkler
GV Bernhard Zangerl
GR Christian Jäger
GR Sandro Kleinhans
GR Mag. Bruno Pfeifer
GR Benjamin Walser
GR Lukas Walser
GR DI (FH) Markus Walser
GR B.A. Christoph Wolf
GR M.A. Michael Wolf

Abwesend:

weilers anwesend: 1 Zuhörer

Protokollführung: Christian Schmid

Tagesordnung:

- 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Bericht des Bürgermeisters
- 3) Beschlussfassung der Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage
- 4) Beschlussfassung der Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages
- 5) Beschlussfassung der Verordnung über den Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag für die Betreuung von SchülerInnen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der VS Ischgl
- 6) Beschlussfassung des Sondermitgliedsbeitrages des Tiroler Gemeindeverbandes f. d. Jahr 2023
- 7) Beschlussfassung des Dienstleistungsvertrages über die Durchführung der Rest- und Biomüllsammlung in der Gemeinde Ischgl
- 8) Ansuchen um Wasser- und Kanalanschluss - Alpin Apart - R & B Zangerl KG, Gp. 928/5
- 9) Anschaffung einer Beschattung für die Terrassen Kindergarten- und Kinderkrippe Ischgl
- 10) Beschlussfassung der Verordnung über die Ausweisung von gebührenfreien Kurzparkzonen im Gemeindegebiet von Ischgl
- 11) Beschlussfassung der Verordnung über die Ausweisung von Halte- und Parkverboten im Gemeindegebiet von Ischgl

- 12) Beschlussfassung der Verordnung über die Ausweisung von Parkverboten im Gemeindegebiet von Ischgl mit Festlegung der Zeiten
- 13) Festsetzung der Zustellregelung inn- und außerhalb der Fußgängerzone
- 14) Beschlussfassung der Verkehrsüberwachung und Ortsstreife für die kommende Wintersaison
- 15) Ansuchen um finanzielle Unterstützung
- 15.1) Förderbeitrag Friedensglocke des Alpenraums
- 15.2) Sponsor Beitrag für den Maturaball der Abschlussklasse 24/25 des ORG Zams
- 16) Personalangelegenheiten
- 17) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Erledigung

1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gemeinderäte, sowie Herrn Matthias Reichle von der TT und den Gemeindeamtsleiter, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet gegenständliche Sitzung.

2) Bericht des Bürgermeisters

23.08.2023	Verschiedener Parteienverkehr
23.08.2023	VVT Sitzung
24.08.2023	Pressetermin bzgl. Abfallwirtschaftszentrum
24.08.2023	Verschiedener Parteienverkehr
24.08.2023	Treffen mit Erzbischof Mietek (Mieczyslaw Mokrzychi)
25.08.2023	Besprechung mit den Jugendbetreuern
26.08.2023	Sektion Heidelberg in Ischgl
26.08.2023	Markttag
28.08.2023	Verschiedener Parteienverkehr
28.08.2023	Besprechung bzgl. Minigolf
29.08.2023	Musterung
29.08.2023	Verbandsversammlung Soziale Dienste Grins
30.08.2023	BDA Mag. Michaela Frick
30.08.2023	Verschiedener Parteienverkehr
30.08.2023	1. ExpertInnen-Runde Kinderbetreuung
01.-03.09.23	E-Bike WM
04.09.2023	Verschiedener Parteienverkehr
05.09.2023	Besprechung Diözese Mag. Bernhard, Hr. Huber und RA Schöpf bzgl. Aufbahrungsstube
05.09.2023	JHV Krippenverein
06.09.2023	Verschiedener Parteienverkehr
06.09.2023	Vorstellung neue Wohnanlage Steinberg
07.09.2023	Lokalausweis mit BBA Böss Reinhard v. Wassergut
07.09.2023	Videokonferenz Gemeindeverband
08.09.2023	JHV Jungbauern
09.09.2023	Verschiedener Parteienverkehr
09.09.2023	Begräbnis Hansi Zangerl

09.09.2023	Jungbürgerfeier
11.09.2023	Generalversammlung Schiclub Ischgl
12.09.2023	Verschiedener Parteienverkehr
13.09.2023	Gemeindeverband Paznaun in See
13.09.2023	Lokalausweis Radweg Gföll
13.09.2023	125-jähriges Betriebsjubiläum Bäckerei Kurz
13.09.2023	Besprechung Ablauf Begräbnis Stefan Wolf
14.09.2023	Verschiedener Parteienverkehr
14.09.2023	Besprechung Asphaltierungen
15.09.2023	Begräbnis Stefan Wolf
16./17.09.2023	Oktoberfest München mit MK Ischgl - Festumzug
18.09.2023	Eröffnung FAFGA
19.09.2023	Tiroler Gemeindetag in Zirl
19.09.2023	Sitzung Wasserverband Westtirol
19.09.2023	VIT Generalversammlung
21.09.2023	Andreas Schiener am Gemeindeamt
21.09.2023	Verschiedener Parteienverkehr
25.09.2023	Verschiedener Parteienverkehr
25.09.2023	Schulung Novellierung Tiroler Raumordnung
26.09.2023	Verschiedener Parteienverkehr
26.09.2023	Besprechung mit BGM & SSAG bzgl. Busfinanzierung
27.09.2023	Raumplanersitzung
27.09.2023	Beschreibung Radweg
27.09.2023	Funkübung bezirkswest- FF / Blackout DMO Betrieb
28.09.2023	Verschiedener Parteienverkehr
28.09.2023	Besprechung Jahresabschluss SSAG
28.09.2023	AR Sitzung SSAG
29.-01.10.2023	Schützenausflug - Verona / Gardasee
29.09.2023	Namenstag Pfarrer Michael Stieber
30.09.2023	Generalversammlung Bergbahnen Samnaun
30.09.2023	Käseolympiade Galtür
02.10.2023	Verschiedener Parteienverkehr
02.10.2023	Bauausschuss Sitzung bzgl. Steinberg
04.10.2023	Bürgermeistertag bei Herbstmesse
05.10.2023	Besprechung mit Dr. Schöpf bzgl. Aufbahrungsstube
05.10.2023	2. ExpertInnen-Runde Kinderbetreuung Mag. Martini Rizzo
05.10.2023	JHV Verein Tagesmütter
06.10.2023	Übergabe Jugendraum an Johannes Wechner
06.10.2023	JHV Bergrettung
08.10.2023	Seilbahnwallfahrt
09.10.2023	Verschiedener Parteienverkehr
09.10.2023	Besprechung mit WLW
09.10.2023	Besprechung mit GrECo

10.10.2023	Gemeinde Mieming AWZ Besichtigung
10.10.2023	Florian Kathrein - Besprechung bzgl. KLAR Abstimmung (klimafitte Zukunft)
10.10.2023	Strategiezirkel SSAG - VIT- Gemeinde

3) **Beschlussfassung der Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage**

Zur teilweisen Deckung des Personal- und Sachaufwandes für Waldaufseher erhebt die Gemeinde Ischgl aufgrund der Tiroler Waldordnung i.d.g.F. eine Waldumlage. Mit 05.09.2023 wurden neue einheitlichen Hektarsätze durch die Landesregierung beschlossen.

Nach Erläuterung des Sachverhaltes beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ischgl einstimmig die vorliegende Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ischgl vom 10.10.2023 über die Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Ischgl erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v. H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 5. September 2023, Vbl. Tirol Nr. 89/2023, festgelegten Hektarsätze fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ischgl über die Festsetzung einer Waldumlage mit Beschluss vom 11.10.2022, kundgemacht am 17.10.2022, außer Kraft.

Ischgl, am 10.10.2023

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Werner KURZ

4) **Beschlussfassung der Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages**

Der Erschließungsbeitrag ist eine vom Gebäudeeigentümer zu entrichtende Abgabe, mit der die Gemeinde z.B. die verkehrsmäßige Erschließung eines Grundstücks finanziert.

Nach Erläuterung des Sachverhaltes beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ischgl einstimmig die vorliegende Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ischgl vom 10.10.2023 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Ischgl erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 2,3 v. H. des für die Gemeinde Ischgl von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ischgl über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages mit Beschluss vom 15.12.2022, kundgemacht am 16.12.2022, außer Kraft.

Ischgl, am 10.10.2023

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Werner KURZ

5) Beschlussfassung der Verordnung über den Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag für die Betreuung von SchülerInnen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der VS Ischgl

Der Schulerhalter hat den Verpflegungs- und Betreuungsbeitrag durch Verordnung laut dem Schulorganisationsgesetz 1991 festzusetzen.

Nach Erläuterung des Sachverhaltes beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ischgl einstimmig die vorliegende Verordnung über den Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag für die Betreuung von SchülerInnen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der VS Ischgl:

Verordnung der Gemeinde Ischgl über den Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag für die Betreuung von SchülerInnen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der VS Ischgl

Auf Grund des § 99i des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird verordnet:

§ 1

Beitragspflicht

(1) Für die Betreuung und Verpflegung von SchülerInnen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der Volksschule Ischgl hebt die Gemeinde Ischgl Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge ein.

(2) Die Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge hat der/die für den/die SchülerIn Unterhaltspflichtige zu entrichten. Mehrere Unterhaltspflichtige haften solidarisch.

§2 Betreuungsbeitrag

Der Betreuungsbeitrag beträgt

- a) für SchülerInnen, die für einen Tag pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind € 20,00 pro Monat
- b) für SchülerInnen, die für zwei Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind € 35,00 pro Monat

§3 Verpflegungsbeitrag

Der Verpflegungsbeitrag wird nach Aufwand berechnet und beträgt derzeit € 7,00 pro Mittagessen.

§4 Entrichtung der Beiträge

(1) Der Betreuungsbeitrag ist für die Monate September bis Juni zu entrichten. Tritt der Schüler/die Schülerin während des Schuljahres in die Schule ein, ist der Betreuungsbeitrag ab dem auf den Eintritt in die Schule folgenden Monatsersten zu entrichten. Tritt er/sie während des Schuljahres aus, ist der Betreuungsbeitrag bis zum Ende des Monats, in dem der Austritt erfolgt, zu entrichten.

(2) Die Beiträge für Betreuung und Verpflegung werden monatlich im Nachhinein von der Gemeinde zur Zahlung vorgeschrieben.

§5 Ermäßigung der Beiträge

Von der Einhebung des Betreuungs- und Verpflegungsbeitrages kann im Hinblick auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Unterhaltspflichtigen ganz oder teilweise abgesehen werden.

§6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 11.10.2023 in Kraft (Tag der Kundmachung). Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Ischgl über den Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag für die Betreuung von SchülerInnen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der VS Ischgl mit Beschluss vom 31.01.2017, kundgemacht am 01.02.2017, außer Kraft.

Ischgl, am 10.10.2023

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Werner KURZ

6) Beschlussfassung des Sondermitgliedsbeitrages des Tiroler Gemeindeverbandes f. d. Jahr 2023

Bgm. Werner Kurz berichtet über den Gemeindetag des Tiroler Gemeindeverbandes am 20.09.2023 in Zirl. Der Vomper Bürgermeister Karl-Josef Schubert wurde zum Präsidenten gewählt und die Erhöhung des Mitgliedbeitrages (zur Rettung des Tiroler Gemeindeverbandes) mit großer Mehrheit [87 %] der anwesenden Gemeinden, angenommen. Der Tiroler Gemeindeverband versteht sich als Servicestelle der Tiroler Gemeinden. Er hat die Aufgabe, die vielfältigen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Institutionen und Einrichtungen auf Landes- und Bundesebene zu vertreten.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ischgl beschließt in seiner Sitzung vom 10.10.2023 einstimmig, für das Jahr 2023, einen Sondermitgliedsbeitrag zum Tiroler Gemeindeverband in Höhe von € 2,- je Einwohner, unter Berücksichtigung der sog. „Deckelung“, mit 10.000 Einwohnern zu entrichten.

Für die Berechnung der Einwohneranzahl (1.547) wird die Volkszahl nach § 10 Abs. 7 FAG 2017 (Stichtag: 31.10.2021) herangezogen.

7) Beschlussfassung des Dienstleistungsvertrages über die Durchführung der Rest- und Biomüllsammlung in der Gemeinde Ischgl

Der Vertrag mit der Firma Prantauer GmbH zur Sammlung des Rest- und Biomülls ist ausgelaufen. Aufgrund der Auftragshöhe war eine Ausschreibung erforderlich. Die Vergabe der ausgeschriebenen Leistungen erfolgt im Offenen Verfahren im Oberschwellerbereich nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVerG 2018) sowie des Tiroler Vergabenausschreibungsgesetzes 2018 (TVNG 2018).

Zuschlagsentscheidung

Nachfolgende Angebote wurden innerhalb der Angebotsfrist bis 03.08.2023, 12:00 Uhr, abgegeben:

Fa. Schieferer Bau GmbH, 6500 Landeck, Urgen 401:

- Preis für Restmüll pro Tonne: € 235,00 netto
- Preis für Biomüll pro Tonne: € 220,00 netto
- Verzögerung betreffend Datenübertragung an Wiegong-Datenbank: kleiner oder gleich 5 Minuten

Fa. Prantauer GmbH, 6511 Zams, Lötze 46:

- Preis für Restmüll pro Tonne: € 200,50 netto
- Preis für Biomüll pro Tonne: € 129,50 netto
- Verzögerung betreffend Datenübertragung an Wiegong-Datenbank: kleiner oder gleich 5 Minuten

Fa. Höpperger GmbH & Co. KG., Bundesstraße 21, 6421 Rietz:

- Preis für Restmüll pro Tonne: € 235,00 netto
- Preis für Biomüll pro Tonne: € 145,00 netto
- Verzögerung betreffend Datenübertragung an Wiegong-Datenbank: größer 15 Minuten

Aufgrund Punkt K) ZUSCHLAGSKRITERIEN UND ANGEBOTSBEWERTUNG der Ausschreibungsunterlagen waren die drei Angebote wie folgt zu bewerten bzw. zu reihen:

1. Fa. Prantauer GmbH: 100 Punkte (Preis-Kriterium: 85 Punkte, Echtzeiten-Datenübertragung-Kriterium: 15 Punkte)
2. Fa. Schieferer Bau GmbH: 76,65 Punkte (Preis-Kriterium: 61,65 Punkte, Echtzeiten-Datenübertragung-Kriterium: 15 Punkte)
3. Fa. Höpperger GmbH & Co KG: 73,82 Punkte (Preis-Kriterium: 73,82 Punkte, Echtzeiten-Datenübertragung-Kriterium: 0 Punkte)

Da in Hinblick auf den erstgereihten Bieter, die Fa. Prantauer GmbH, keine Ausschlussgründe vorliegen und die Eignungskriterien erfüllt sind, gibt die Gemeinde Ischgl, Dorfstraße 24, 6561 Ischgl, im gegenständlichen Vergabeverfahren „Durchführung der Rest- und Biomüllsammlung in der Gemeinde Ischgl“, Nationale Identifikationsnummer: 9110002704873, Dokument-ID (ANKÖ) 154245-00, bekannt, dass der Zuschlag im gegenständlichen Vergabeverfahren der

Fa. Prantauer GmbH

FN 421602d, 6511 Zams, Lötztal 46

erteilt werden soll (**Zuschlagsentscheidung**).

Der Gemeinderat der Gemeinde Ischgl beschließt einstimmig, den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag mit der Firma Prantauer GmbH für die Sammlung des Rest- und Biomülls mit einer Laufzeit von 10 Jahren (bis 30.09.2033) mit der Option für die Auftraggeberin, den Vertrag einmalig um weitere 10 Jahre zu verlängern.

8) Ansuchen um Wasser- und Kanalanschluss - Alpin Apart - R & B Zangerl KG, Gp. 928/5

Für den derzeit im Bau befindlichen Neubau im Bereich Binta, Gp. 928/5, ist ein Wasser- und Kanalanschluss ans Gemeinenetz erforderlich. Dazu kann einer der zwei bestehenden Wasseranschlüsse beim Bestandsdoppelhaus Apart Bianca / Alpin Apart für den Neubau umgebaut bzw. verwendet werden. Dies wurde zw. dem Bauleiter und dem Wassermeister Wechner Otmar besprochen. Der Kanalanschluss erfolgt über den Schacht IM 228, welcher infolge des Neubaus nun der erste Gemeindeganalschacht nach dem Neubau ist. Im Zusammenhang mit dem Neubau wurde zw. Gemeinde und dem Bauherrn vereinbart, dass ein Teil des Gemeindeganals auf der Gp. 928/5 aufgelassen wird und der Hausanschluss des Nachbargebäudes entsprechend durch den Bauherrn auf seine Kosten auf der Gp. 928/1 umgelegt werden muss.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig den angesuchten Wasser- und Kanalanschluss für den Neubau auf der Gp. 928/5 der KG Ischgl zu genehmigen.

9) Anschaffung einer Beschattung für die Terrassen Kindergarten- und Kinderkrippe Ischgl

Für die Terrassen des Kindergartens sowie der Kinderkrippe Ischgl soll eine Beschattung errichtet werden. Durch die rötlichen Gummipplatten erhitzt sich der Terrassenbereich sehr stark und die Kinder können die Terrassen dadurch nicht entsprechend nutzen. Es erfolgte eine Besichtigung mit bzw. Anfrage an mehrere Firmen. Nun liegt ein umsetzbares Angebot samt aussagekräftiger Visualisierung für eine Beschattung mittels mehrteiligen, motorisierten Sonnensegeln der Fa. Star Roll Sun Shade Trading GmbH vor. Die Montage erfolgt mittels Wandkonsolen und Stehern, welche an das Geländer

montiert bzw. mittels einem Fundament in gewachsenem Boden befestigt werden können. Der Flachdachaufbau des Kindergartens muss nicht geöffnet werden. Der Angebotspreis beträgt insgesamt € 65.953,20 brutto für beide Terrassen und 3 Sonnensegel. Bei Bestellung bis Ende Oktober 2023 kann ein Winterrabatt von 8% gewährt werden. Für diese Beschattungen können Fördermittel bis 40% bzw. max. € 15.000, jeweils für den Kindergarten und für die Krippe bezogen werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig den Auftrag an die Fa. Star Roll Sun Shade GmbH zu vergeben. Die Umsetzung soll nächstes Frühjahr erfolgen.

10) Beschlussfassung der Verordnung über die Ausweisung von gebührenfreien Kurzparkzonen im Gemeindegebiet von Ischgl

Nach Erläuterung des Sachverhaltes beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ischgl einstimmig die vorliegende Verordnung über Ausweisung von gebührenfreien Kurzparkzonen im Gemeindegebiet von Ischgl:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ischgl vom 10.10.2023 über die Ausweisung von gebührenfreien Kurzparkzonen im Gemeindegebiet von Ischgl

Aufgrund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit dem § 43 Abs. I und § 94d Z. 1b der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 154/2021, wird im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde nach Anhörung der Wirtschaftskammer Tirol, Sparte Transport und Verkehr und der Arbeiterkammer Tirol gemäß § 94f der StVO zur Gewährleistung der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs, verordnet:

§ 1

Kurzparkzone

(1) Die im beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lagepläne Plannr.: KP-01; KP-02; KP-03; jeweils vom 19.10.2021 und Plannr.: KP-04; KP-05; KP-06; KP-07 und KP-08 jeweils vom 19.08.2022 und Plannr.: KP-09, KP10 jeweils vom 09.09.2023 dargestellten Parkflächen im Bereich

1. Eggerweg Bereich Gp. 13/1
2. Eggerweg Bereich Gp. 13/3
3. Eggerweg Bereich Gp. .3
4. Eggerweg Bereich Gp. 2529 Nord
5. Eggerweg Bereich Gp. 224/2
6. Kirchenweg Bereich bei Gp. .27/3 auf Gp. 2459/3
7. Dorfstraße Bereich Gp. 80/1
8. Dorfstraße Bereich Gp. 254/2
9. Florianplatz Bereich Gp. 254/2
10. Dorfstraße Bereich Gp. 224/2
11. Dorfstraße Bereich Gemeindeamt Gp. 237
12. Dorfstraße / Pasnatsch Bereich Gp. 2459/12
13. Feuerwehr Mathon Bereich Gp. 2637/2
14. Brandweg / Sauna Bereich Gp. 2851/2
15. Sportplatz Bereich Gp. 208
16. Bödalaweg Bereich Gp. 292/14

werden als gebührenfreie Kurzparkzone ausgewiesen.

(2) Auf den Parkplätzen des Abs. 1 Z. 1–9, Z. 12 und Z. 13 und Z. 16 ist die zulässige Parkdauer ganzjährig täglich in der Zeit von 06:00 bis 23:00 Uhr für alle mehrspurigen Kraftfahrzeuge auf 90 Minuten beschränkt.

(3) Auf den Parkplätzen des Abs. 1 Z. 10 und Z. 11 ist die zulässige Parkdauer ganzjährig täglich in der Zeit von 06:00 bis 19:00 Uhr für alle mehrspurigen Kraftfahrzeuge auf 90 Minuten beschränkt.

(4) Auf den Parkplätzen des Abs. 1 Z. 14 ist die zulässige Parkdauer ganzjährig täglich in der Zeit von 07:00 bis 23:00 Uhr für alle mehrspurigen Kraftfahrzeuge auf 180 Minuten beschränkt.

(5) Auf den Parkplätzen des Abs. 1 Z. 15 ist die zulässige Parkdauer ganzjährig täglich in der Zeit von 07:00 bis 23:00 Uhr für alle mehrspurigen Kraftfahrzeuge auf 90 Minuten beschränkt.

§ 2

Parkverbot

(1) Gilt auf den Parkplätzen des § 1 Abs. 1 Z. 1 – 9, Z. 12 und Z. 13 und Z. 16 ein Parkverbot von 23:00 bis 06:00 Uhr.

(2) In der Zeit von 20.11. bis 05.05. jeden Jahres werden auf den Parkplätzen des § 1 Abs. 1 Z. 10 und 11 von 19:00 bis 06:00 Uhr per Verordnung der Gemeinde Ischgl gesondert Taxistellplätze ausgewiesen. Auf den restlichen drei Parkplätzen im Bereich des § 1 Abs. 1 Z. 11 – östlich der sechs Taxistellplätze – gilt in der Zeit von 20.11. bis 05.05. jeden Jahres ein Parkverbot von 19:00 bis 06:00 Uhr.

(3) Gilt auf den Parkplätzen des § 1 Abs. Z. 15 ein Parkverbot von 23:00 bis 07:00 Uhr.

§ 3

Halte- und Parkverbot

(1) Für den in § 1 Abs. 1 Z. 7 angegebenen Parkflächen wird im Plannr.: KP-04 vom 19.08.2022, dargestellten Bereich - Dorfstraße Bereich Gp. 80/1 angrenzend zu Gp. 81/6 für 10 Stellplätze wird ein Halte- und Parkverbot, ausgenommen für Fahrzeuge mit Berechtigungskarte für den Trisannaparkplatz ausgewiesen.

§ 4

Ausnahmen

Inhaber eines Ausweises nach § 29b Abs. 1 StVO 1960 oder Lenker von Fahrzeugen in der Zeit, in denen sie einen Inhaber eines solchen Ausweises befördern und Personen mit Berechtigungskarte der Gemeinde Ischgl dürfen ohne zeitliche Beschränkung parken.

§ 5

Kundmachung

(1) Die Kurzparkzonen auf den Parkplätzen des § 1 Abs. 1 Z. 1 bis Z. 6, Z. 8, Z.12 und Z. 13 werden durch Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13d StVO iVm. einer Zusatztafel „06:00 – 23:00 max. 90 Minuten" gemäß § 54 StVO kundgemacht.

(2) Die Kurzparkzonen auf den Parkplätzen des § 1 Z.15 werden durch Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13d StVO iVm. einer Zusatztafel „07:00 – 23:00 max. 90 Minuten" gemäß § 54 StVO kundgemacht.

(3) Die Kurzparkzonen auf den Parkplätzen des § 1 Abs. 1 Z. 7 werden durch Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13d StVO iVm. einer Zusatztafel „06:00 – 23:00 max. 90 Minuten" gemäß § 54 StVO und

einer Zusatztafel „ausgenommen Fahrzeuge mit Parkkarte für Trisannaparkplatz 10 Stellplätze“ kundgemacht.

(4) Die Kurzparkzonen auf den Parkplätzen des § 1 Abs. 1 Z. 9 werden durch Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13d und 13e StVO iVm. einer Zusatztafel „06:00 – 23:00 max. 90 Minuten“ gemäß § 54 StVO kundgemacht.

(5) Die Kurzparkzonen auf den Parkplätzen des § 1 Abs. 1 Z. 10 und 11 werden durch Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13d StVO iVm. einer Zusatztafel „06:00 – 19:00 max. 90 Minuten“ gemäß § 54 StVO kundgemacht.

(6) Die Kurzparkzonen auf den Parkplätzen des § 1 Abs. 1 Z. 14 wird durch Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13d StVO iVm. einer Zusatztafel „max. 180 Minuten“ und einer Zusatztafel „“ gemäß § 54 StVO kundgemacht.

(7) Die Kurzparkzonen auf den Parkplätzen des § 1 Abs. 1 Z. 16 werden durch Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13d StVO iVm. einer Zusatztafel „06:00 – 23:00 max. 90 Minuten“ gemäß § 54 StVO einer Zusatztafel „“ gemäß § 54 StVO und einer Zusatztafel „ausgenommen Fahrzeuge mit Parkkarte für Bödalaparkplatz“ kundgemacht.

(8) Das Parkverbot auf den Parkplätzen des § 1 Abs. 1 Z. 1 bis Z. 3 sowie Z. 8 und Z. 9 wird durch Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13a StVO iVm. einer Zusatztafel „23:00 – 06:00“ gemäß § 54 StVO und einer Zusatztafel „“ gemäß § 54 StVO kundgemacht.

(9) Das Parkverbot auf den Parkplätzen des § 1 Abs. Z. 15 wird durch Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13a StVO iVm. einer Zusatztafel „23:00 – 07:00“ gemäß § 54 StVO und einer Zusatztafel „“ gemäß § 54 StVO kundgemacht.

(10) Das Parkverbot auf den Parkplätzen des § 1 Abs. 1 Z. 4 und Z. 6 wird durch Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13a StVO iVm. einer Zusatztafel „23:00 – 06:00“ gemäß § 54 StVO kundgemacht.

(11) Das Parkverbot auf den Parkplätzen des § 1 Abs. 1 Z. 5 und Z. 13 wird durch Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13a StVO iVm. einer Zusatztafel „23:00 – 06:00“ gemäß § 54 StVO sowie einer Zusatztafel „gesamter Platz“ gemäß § 54 StVO kundgemacht.

(12) Das Parkverbot auf den Parkplätzen des § 1 Abs. 1 Z. 7 wird durch Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13a StVO iVm. einer Zusatztafel „23:00 – 06:00“ gemäß § 54 StVO sowie einer Zusatztafel „gesamter Platz“ gemäß § 54 StVO und einer Zusatztafel „ausgenommen Fahrzeuge mit Parkkarte für Trisannaparkplatz 10 Stellplätze“ kundgemacht.

(13) Das Parkverbot auf den Parkplätzen des § 1 Abs. 1 Z. 11 wird durch Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13a StVO iVm. einer Zusatztafel „19:00 – 06:00“ gemäß § 54 StVO und einer Zusatztafel „“ gemäß § 54 StVO kundgemacht.

(14) Das Parkverbot auf den Parkplätzen des § 1 Abs. 1 Z. 12 wird durch Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13a StVO iVm. einer Zusatztafel „19:00 – 06:00“ gemäß § 54 StVO und einer Zusatztafel „“ gemäß § 54 StVO kundgemacht.

(15) Das Halte- und Parkverbot in den Bereichen des § 3 Abs. 1 wird durch Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13b StVO iVm. einer Zusatztafel „ausgenommen Fahrzeuge mit Parkkarte für Trisannaparkplatz 10 Stellplätze“ gemäß § 54 StVO kundgemacht.

(16) Das Parkverbot auf den Parkplätzen des § 1 Abs. 1 Z. 16 wird durch Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a. Z. 13a StVO iVm. einer Zusatztafel „23:00 – 06:00“ gemäß § 54 StVO und einer Zusatztafel „“ gemäß § 54 StVO und einer Zusatztafel „ausgenommen Fahrzeuge mit Parkkarte für Bödalaparkplatz“ kundgemacht.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Aufstellen der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft. Der Zeitpunkt der Aufstellung der Verkehrszeichen ist in einem Aktenvermerk gemäß § 16 AVG 1991 festzuhalten.

(2) Alle bisherigen Verordnungen der Gemeinde Ischgl hinsichtlich Kurzparkzonen in den oben genannten Bereichen treten damit außer Kraft.

Ischgl, am 10.10.2023

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Werner KURZ

11) Beschlussfassung der Verordnung über die Ausweisung von Halte- und Parkverboten im Gemeindegebiet von Ischgl

Nach Erläuterung des Sachverhaltes beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ischgl einstimmig die vorliegende Verordnung über die Ausweisung von Halte- und Parkverboten im Gemeindegebiet von Ischgl:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ischgl vom 10.10.2023 über die Ausweisung von Halte- und Parkverboten im Gemeindegebiet von Ischgl

Aufgrund des § 24 Abs. 1 in Verbindung mit dem § 43 Abs. I und § 94d Z. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 154/2021, wird im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde nach Anhörung der Wirtschaftskammer Tirol, Sparte Transport und Verkehr und der Arbeiterkammer Tirol gemäß § 94f der StVO zur Gewährleistung der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs, verordnet:

§ 1

Halte- und Parkverbot

(1) Für die in den beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplänen Plannr.: ZHPV-01; ZHPV-02 und ZHPV-03 jeweils vom 19.08.2022, dargestellten Bereichen dargestellten Parkflächen im Bereich

- Silvrettaparkplatz Ost auf Gp. 211/1 und 212 in der Zeit 24:00 – 07:00 sowie für Busse in der Zeit 20:00 – 07:00
- Silvrettaparkplatz West auf Gp. 203/1, 203/3 und 204/1 in der Zeit 20:00 – 07:00
- Florianparkplatz auf Gp. 254/1 in der Zeit 20:00 – 07:00

wird ein Halte- und Parkverbot ausgewiesen.

(2) Für die in den beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplänen Plannr.: HPV-01 vom 19.10.2021 sowie Plannr.: HPV-02, HPV-03; HPV-04; HPV-05; HPV-06; HPV-07 und HPV-08 jeweils vom 19.08.2022 sowie Plannr.: HPV-09 und HPV-10 vom 19.04.2023, dargestellten Bereichen

1. Persuttweg / Zufahrt Silvrettaparkplatz Ost auf Gp. 2461/1, entlang der westlichen Straßenseite, ab der Kreuzung mit B188 und Bachweg, bis zur Unterführung B188
2. Galfeisweg auf Gp. 288/23, entlang der westlichen Straßenseite, auf einer Länge von 16 Metern nach der Kreuzung mit Dorfstraße
3. Wendeplatz Bödalaweg am Ende des Weges auf Gp. 3158 östlich von Hausnummer 4
4. Wendeplatz Stockwaldweg auf Gp. 107/12 zwischen Hausnummer 19 und 12
5. Trisannaweg auf Gp. 2818 entlang der südlichen Straßenseite, westlich der Trisannabrücke auf einer Länge von 80 Metern und östlich der Brücke auf einer Länge von 50 Metern
6. Florianplatz im Bereich des Buswendeplatzes auf Gp. 254/2 und 254/1, westliche und östliche Straßenseite ganztägig
7. Mathon Vorplatz der Feuerwehr auf Gp. .675
8. Vorplatz beim Tennisplatz – auf Gp. 110/9 in der Zeit von 23:00 bis 06:00 Uhr
9. Kehre Bödala auf Gp. 292/1 und Gp. 3158
10. Vorplatz Mehrzweckgebäude auf Gp. 224/2

wird ein Halte- und Parkverbot ausgewiesen.

§ 2

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von diesem Halte- und Parkverbot sind gesondert ausgewiesene und von der Gemeinde Ischgl verordnete Taxistellplätze.

(2) Das Halten- und Parken in den im § 1 Abs. 1 angegebenen Bereichen und Zeiten ist für Fahrzeuge mit Berechtigungskarte der Gemeinde Ischgl ausgenommen. Diese Berechtigung kann die Gemeinde Ischgl für Fahrzeuge (z.B.: Equipmenttransporter oder Bandbus und dergleichen) - die zum Gelingen einer öffentlicher Veranstaltung im Interesse der Gemeinde erforderlich ist – befristet vergeben werden.

(3) Das Halten- und Parken in den im § 1 Abs. 2 Z. 8 bestimmten Bereich ist für Anlieger und Bewohner des Hauses – Schadweg Hausnummer 4 - ohne zeitliche Beschränkung sowie Einsatzkräfte für die Dauer der Übung, des Einsatzes, oder der Vor- und Nachbereitung ausgenommen

(4) Das Halten- und Parken in den im § 1 Abs. 2 Z. 6 angegebenen Bereich auf Gp. 254/2 bei der Wendemöglichkeit ist für Anlieferungen des angrenzenden Lebensmittelhandels (Fa. Billa) ausgenommen.

§ 3

Kundmachung

(1) Das Halte- und Parkverbot in den Bereichen des § 1 Abs. 1 wird durch Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13b StVO iVm. § 52 lit. a Z. 11a und 11b StVO „Zonenbeschränkung“, sowie der entsprechenden Textergänzungen betreffend der zeitlichen Beschränkungen, kundgemacht.

(2) Das Halte- und Parkverbot in den Bereichen des § 1 Abs. 2 Z. 1 und Z. 2 wird durch Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13b StVO kundgemacht.

(3) Das Halte- und Parkverbot in den Bereichen des § 1 Abs. 2 Z. 3 und Z. 4 wird durch Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13b StVO iVm. einer Zusatztafel „Wendeplatz“ kundgemacht.

(4) Das Halte- und Parkverbot in den Bereichen des § 1 Abs. 2 Z. 5 wird durch Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13b StVO iVm. einer Zusatztafel „“ und einer Zusatztafel „30m“ kundgemacht.

(5) Das Halte- und Parkverbot in den Bereichen des § 1 Abs. 2 Z. 6 wird durch Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13b StVO kundgemacht. Im Bereich auf Gp. 254/2 bei der Wendemöglichkeit iVm. einer Zusatztafel „ausgenommen Anlieferung Fa. Billa“.

(6) Das Halte- und Parkverbot in dem Bereich des § 1 Abs. 2 Z. 7 wird durch Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13b StVO iVm. einer Zusatztafel „gesamter Platz“ kundgemacht.

(7) Das Halte- und Parkverbot in dem Bereich des § 1 Abs. 2 Z. 8 wird durch Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13b StVO iVm. einer Zusatztafel „gesamter Platz“ und einer Zusatztafel „von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr“ kundgemacht.

(8) Das Halte- und Parkverbot in dem Bereich des § 1 Abs. 2 Z. 9 wird durch Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13b StVO iVm. einer Zusatztafel „Kehre“ kundgemacht.

(9) Das Halte- und Parkverbot in dem Bereich des § 1 Abs. 2 Z. 10 wird durch Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13b StVO iVm. einer Zusatztafel „ausgenommen Fahrzeuge mit Parkkarte für Vorplatz Mehrzweckgebäude“ kundgemacht.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Aufstellen der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft. Der Zeitpunkt der Aufstellung der Verkehrszeichen ist in einem Aktenvermerk gemäß § 16 AVG 1991 festzuhalten.

(2) Alle bisherigen Verordnungen der Gemeinde Ischgl hinsichtlich Halte- und Parkverbote in den oben genannten Bereichen treten damit außer Kraft.

Ischgl, am 10.10.2023

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Werner KURZ

Weiters beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass bei den Bushaltestellen Ischgl Silvrettabahn und Ischgl Therme, ein Halte- und Parkverbot mit Ausnahmen (für Taxis bzw. Lieferanten außerhalb der Betriebszeiten des Kraftfahrlinienverkehrs) verordnet wird. Ein Ansuchen an die BH Landeck / Verkehrsreferat ist zu stellen.

12) Beschlussfassung der Verordnung über die Ausweisung von Parkverboten im Gemeindegebiet von Ischgl mit Festlegung der Zeiten

Nach Erläuterung des Sachverhaltes beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ischgl einstimmig die vorliegende Verordnung über die Ausweisung von Parkverboten im Gemeindegebiet von Ischgl mit Festlegung der Zeiten:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ischgl vom 10.10.2023 über die Ausweisung von Parkverboten im Gemeindegebiet von Ischgl mit Festlegung der Zeiten

Aufgrund des § 24 Abs. 3 in Verbindung mit dem § 43 Abs. I und § 94d Z. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 154/2021, wird im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde nach Anhörung der Wirtschaftskammer Tirol, Sparte Transport und Verkehr und der Arbeiterkammer Tirol gemäß § 94f der StVO zur Gewährleistung der

Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs, verordnet:

§ 1

Parkverbot

(1) Für die in den beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplänen Plannr.: PV-02; PV-03; PV-04 jeweils vom 19.10.2021, und Plannr.: PV-05; PV-06; PV-07; PV-08; PV-09; PV-10 und PV-11 jeweils vom 19.08.2022 und Plannr.: PV-01, PV-12 und PV-13 vom 09.09.2023, dargestellten Parkflächen im

1. Bereich zwischen Sportplatz und B188 auf Gp. 208
2. Bereich Parkhausdach auf Gp. .877
3. Bereich Bichlweg Gp. 13/1, nördlich von Gp. 235/6
4. Bereich Bichlweg Gp. 13/1, westlich von Gp. 27/2
5. Bereich Bichlweg Gp. 13/1, gegenüber von Gp. .557
6. Bereich Kichali Gp. 2474/2, südlich von Gp. 2902/2, auf 20m Länge
7. Bereich Kichali Gp. 929/1, auf 20m Länge
8. Bereich zwischen Dorfstraße 14 und 16 auf Gp. 288/5
9. Bereich Eggerweg Hausnummer 4 auf Gp. 2529 ost
10. Bereich beim Recyclinghof auf Gp. 2479/5 – südwestlich der Trisannabrücke in der Zeit von 22:00 – 10:00
11. Bereich der Feuerwehrzonen - Brandweg zwischen Therme und Sauna auf Gp. 2838, 2848/1 und 2851/2
12. Bereich Dorfstraße beim Spielplatz / Postpartner auf Gp. .877
13. Bereich der Feuerwehrzone beim Haupteingang Therme auf Gp. 2838, 2839 und 2841
14. Bereich bei der Volksschule Ischgl auf Gp. 13/4
15. Bereich Dorfstraße 101 bis 111 auf Gp. 2459/5 und 2459/12

wird ein Parkverbot ausgewiesen.

§ 2

Ausnahmen

(1) Im Bereich der Parkfläche Parkhausdach auf Gp .877 dürfen Personen mit Berechtigungskarte der Gemeinde Ischgl ohne zeitliche Beschränkung parken.

(2) Im Bereich der Parkfläche vor dem Kindergarten - Eggerweg Hausnummer 4 auf Gp. 2529 dürfen Personen mit Berechtigungskarte für den Kindergartenparkplatz der Gemeinde Ischgl in der Zeit von 06:00 Uhr bis 23:00 Uhr parken.

(3) Im Bereich der Parkfläche vor der Volksschule Ischgl auf Gp 2838 und Gp. 2839 dürfen Personen mit Berechtigungskarte für die Volksschule Ischgl der Gemeinde Ischgl in der Zeit von 06:00 Uhr bis 23:00 Uhr parken.

§ 3

Kundmachung

(1) Das Parkverbot in den im § 1 Abs. 1 Z.1, Z. 4; Z. 5; Z. 8 und Z. 12 angeführten Bereichen wird durch Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13a StVO kundgemacht.

(2) Das Parkverbot in den im § 1 Abs. 1 Z. 3 werden durch Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13a StVO iVm. einer Zusatztafel „gesamter Platz" gemäß § 54 StVO kundgemacht.

(3) Das Parkverbot in den im § 1 Abs. 1 Z. 2 werden durch Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13a StVO iVm. einer Zusatztafel „gesamter Platz" gemäß § 54 StVO und einer Zusatztafel „ausgenommen mit Berechtigungskarte“ gemäß § 54 StVO kundgemacht.

(4) Das Parkverbot in den im § 1 Abs. 1 Z. 6 und Z. 7 werden durch Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13a StVO iVm. einer Zusatztafel „" gemäß § 54 StVO kundgemacht.

(5) Das Parkverbot in den im § 1 Abs. 1 Z. 9 werden durch Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13a StVO iVm. einer Zusatztafel „“ gemäß § 54 StVO und einer Zusatztafel „ausgenommen Fahrzeuge mit Parkkarte für Kindergarten von 6:00 bis 23:00“ gemäß § 54 StVO kundgemacht.

(6) Das Parkverbot in den im § 1 Abs. 1 Z. 10 werden durch Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13a StVO iVm. einer Zusatztafel „“ gemäß § 54 StVO und einer Zusatztafel „von 22:00 Uhr bis 10:00 Uhr“ gemäß § 54 StVO kundgemacht.

(7) Das Parkverbot in den im § 1 Abs. 1 Z. 11 werden durch Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13a StVO iVm. einer Zusatztafel „“ gemäß § 54 StVO und einer Zusatztafel „Feuerwehrzone“ gemäß § 54 StVO kundgemacht.

(8) Das Parkverbot in den im § 1 Abs. 1 Z. 13 werden durch Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13a StVO iVm. einer Zusatztafel „gesamter Platz“ gemäß § 54 StVO und einer Zusatztafel „Feuerwehrzone“ gemäß § 54 StVO kundgemacht.

(9) Das Parkverbot in den im § 1 Abs. 1 Z. 14 werden durch Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13a StVO iVm. einer Zusatztafel „ausgenommen Fahrzeuge mit Parkkarte für Volksschule von 6:00 bis 23:00“ gemäß § 54 StVO kundgemacht.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Aufstellen der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft. Der Zeitpunkt der Aufstellung der Verkehrszeichen ist in einem Aktenvermerk gemäß § 16 AVG 1991 festzuhalten.

(2) Alle bisherigen Verordnungen der Gemeinde Ischgl hinsichtlich Parkverbote in den oben genannten Bereichen treten damit außer Kraft.

Ischgl, am 10.10.2023

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Werner KURZ

13) Festsetzung der Zustellregelung inn- und außerhalb der Fußgängerzone

Der Gemeinderat der Gemeinde Ischgl beschließt einstimmig, dass wieder nachstehend angeführte Zustellregelung mit den Lieferanten, in der Zeit vom 20.11. bis zum 05.05. jeden Jahres, vereinbart wird:

ZUSTELLUNG

Zustellung von Frischwaren:

LKW unter 5,5 to: Montag bis Samstag: 06:00 – 09:00 Uhr und 11:00 – 14:30 Uhr
(innerhalb Fußgängerzone)

Montag bis Samstag: 06:00 – 14:30 Uhr (außerhalb Fußgängerzone)

Montag bis Samstag: 06:00 – 08:30 Uhr und 11:00 – 13:00 Uhr
(Silvrettaplatz, Fimbabahnweg)

Montag bis Samstag: 06:00 – 08:30 Uhr und 11:00 – 14:30 Uhr (Florianplatz,
Galfeisweg)

jeweils nur in den ausgewiesenen Ladezonen

LKW <u>über</u> 5,5 to:	Montag bis Freitag:	07:00 – 09:00 Uhr und 11:00 – 14:30 Uhr (innerhalb Fußgängerzone)
	Montag bis Freitag:	07:00 – 14:30 Uhr (außerhalb Fußgängerzone)
	Montag bis Freitag:	07:00 – 08:30 Uhr und 11:00 – 13:00 Uhr (Silvrettplatz, Fimbabahnweg)
	Montag bis Freitag:	07:00 – 08:30 Uhr und 11:00 – 14:30 Uhr (Florianplatz, Galfeisweg)
	Montag bis Samstag:	06:00 – 08:30 Uhr (Frischwaren Billa - Florianplatz) <i>jeweils nur in den ausgewiesenen Ladezonen</i>

Allgemeine, sonstige Zustellung

(keine Frischwaren):

Montag, Mittwoch und Freitag

Zustellzeiten:

Fußgängerzone	07:00 – 09:00 Uhr und 11:00 – 14:30 Uhr
Silvrettplatz, Fimbabahnweg Florianplatz, Galfeisweg	07:00 – 08:30 Uhr und 11:00 – 13:00 Uhr, 07:00 – 08:30 Uhr und 11:00 – 14:30 Uhr <i>jeweils nur in den ausgewiesenen Ladezonen</i>
Stöckwaldweg	09:00 – 14:30 Uhr
Alle übrigen Bereiche	07:00 – 14:30 Uhr durchgehend

*Der Preis für Berechtigungskarten (Servicedienste, Personal, ...) für die Fußgängerzone wird auf € 15,-- pro Einfahrtserlaubnis belassen.

14) Beschlussfassung der Verkehrsüberwachung und Ortsstreife für die kommende Wintersaison

Von der Fa. G4S liegt das Angebot betreffend Verkehrsüberwachung und Ortsstreife für die kommende Wintersaison vor. Folgendes Personal wird von der Fa. G4S geordert:

1 Streife, tagsüber – für die Verkehrsüberwachung und Kontrolle der Parkraumbewirtschaftung
5 Streifen, allgemeine Überwachung, ab 17:00 Uhr inkl. Verkehrsüberwachung und Kontrolle der Parkraumbewirtschaftung

Die Überwachung erfolgt an 7 Tagen pro Woche. Die Kosten belaufen sich auf € 125.596,80 brutto pro Monat. Die Überwachung erfolgt mit demselben Personalstand wie in der vergangenen Wintersaison. Es werde eine neu zusammengestellte und motivierte Mannschaft vor Ort sein. Die Kosten werden auf die Ortsgremien entsprechend aufgeteilt. 2/3 der Kosten übernimmt die Gemeinde. Der Rest wird vom TVB Paznaun-Ischgl bzw. dem VIT übernommen. Ein Kostenzuschuss von Seiten der SSAG für die Parkraumüberwachung wird gewährt. Vor der Wintersaison wird eine Dienstbesprechung im Beisein der Fa. G4S, dem Bürgermeister und dem Obm. des Verkehrsausschusses, der SSAG und der örtlichen Polizei abgehalten.

Der Gemeinderat beschließt nach Diskussion einstimmig die Beauftragung der Fa. G4S für die Wintersaison 2023/2024 laut vorliegendem Angebot vom 26.09.2023.

15) Ansuchen um finanzielle Unterstützung

15.1) Förderbeitrag Friedensglocke des Alpenraums

Ein Ansuchen der Marktgemeinde Telfs um Gewährung eines Förderbeitrages zur Erneuerung der Friedensglocke des Alpenraums (Andenken an die ARGE Alp-Gründung im Jahre 1997) liegt vor.

Nach Diskussion beschließt der Gemeinderat mit 11 Ja gegen 2 Nein Stimmen einen Beitrag von € 500,- zu leisten. Am neuen Standort der Glocke wird die Gemeinde Ischgl auf der Ehrentafel namentlich erwähnt.

15.2) Sponsor Beitrag für den Maturaball der Abschlussklasse 24/25 des ORG Zams

Ein Ansuchen des Ballkomitees ORG Zams um einen Sponsor Beitrag für den Maturaball der Abschlussklasse 24/25 liegt dem Gemeinderat vor. Laut Auskunft befinden sich keine Absolventen aus Ischgl bzw. Mathon in der Abschlussklasse, jedoch eine Mehrzahl von Schülern aus der Region Kappl/See.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ischgl bleibt bei seinem Grundsatzbeschluss. Gehört kein Schüler aus Ischgl der Absolventenklasse an, wird kein Beitrag geleistet.

16) Personalangelegenheiten

Eigene gesonderte Niederschrift, gemäß § 46 Abs. 3, Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO.

17) Anträge, Anfragen und Allfälliges

* Bgm. Werner Kurz berichtet über die öffentliche Auflage des Entwurfes des Gefahrenzonenplanes Ischgl, Revision 2023. Die Kundmachung ist bereits am 9.10.2023 erfolgt. Eine Informationsveranstaltung für die Bevölkerung gibt es am 23.10.2023 ab 19:30 Uhr in der Silvretta Therme. Am 25.10.2023 wird am Gemeindeamt mit dem Planverfasser der WLW ein Sprechtag abgehalten.

* Weiters berichtet der Bürgermeister, dass noch keine Bewerbungen für die freie Stelle im Bauhof eingelangt ist. Die Stelle wird weiterhin als Jahres- bzw. Saisonstelle ausgeschrieben und entsprechend beworben.

* Am 18.10.2023 findet in Ischgl der Tag des Ehrenamtes in der Silvretta Therme Ischgl statt. Dazu lädt er auch den Gemeinderat ein. Beginn ist um 18 Uhr.

* Ab kommender Wintersaison 23/24 wird die morgendliche Busverbindung von Zams-Bahnhof ins Paznaun verbessert. Der 1. Bus wird um 7:15 Uhr in Ischgl sein.

* Ein Schreiben von den Verantwortlichen von „Kultur im Dorf“ wird den Gemeinderäten zur Kenntnis gebracht. „KID“ ist eine reine Initiative zur Kulturförderung in unserem Dorf und kein Verein. „KID“ bietet jungen Talenten die Möglichkeit (aus dem Ort, der Region) diese entsprechend zu fördern um die Bühne betreten zu können.

* Am Abfallwirtschaftszentrum Ischgl gelten ab Montag, den 13. November 2023, wieder folgende Winteröffnungszeiten:

Montag | Mittwoch | Freitag: 09.00 -12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
Samstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 -16.00 Uhr

Dienstag und Donnerstag bleibt das AWZ geschlossen!

Besucher mit Sonderberechtigung (derzeit 145 Personen) ist die Zufahrt von MO – SA in der Zeit von 09.00 bis 20.00 Uhr möglich! An Sonn- und Feiertagen, bleibt das AWZ für alle geschlossen!

* Über eine vorliegende Kostenschätzung bezüglich Sanierung der Gemeinschaftsgarage im Mehrzweckgebäude Ischgl kann berichtet werden. Ob die Sanierung in Form einer katholischer Korrosionsschutzsanierung oder einer Alternativvariante durchgeführt wird, muss noch abgeklärt werden.

Bgm. Werner Kurz beantwortet die Anfragen und Anregungen des Gemeinderates

GR Sandro Kleinhans

* Er bringt vor, dass die Straßenbeleuchtung im Bereich des Silvrettaplatzes verbessert werden sollte. Dies soll im Zuge der Erneuerung der Silvrettaseilbahn erfolgen.

* Recherchen haben ergeben, dass bei einer Installation einer „Sirene“ im Weiler Waldhof mit Kosten in der Höhe € 20.000,-- bis € 30.000,-- zu rechnen seien. Dem Gemeinderat scheinen diese Kosten zu hoch.

* Weiters kann über die Fertigstellung der PV-Anlage am Dach des Blaulichtzentrum „H.E.L.P.“ und dem alten Gemeindehaus berichtet werden. Ein weiterer Ausbau auf den Dächern des neuen Gemeindeamtes bzw. der Parking Lounge ist angedacht.

* Weiters erkundigt sich GR Kleinhans über den Stand der Dinge bezüglich Errichtung Arztgebäude. Hier berichtet Bgm. Werner Kurz, dass es in Kürze wieder eine Besprechung mit verschiedenen Beteiligten geben wird. Man sei an der Sache dran. Ebenso wurde eine Anfrage an das Rote Kreuz Tirol gemeinnützige Rettungsdienst GmbH um Besetzung des 2. Rettungswagens in der Nacht gestellt. Bezüglich dem Ärztedienst in der Nacht wurde von Seiten des Bgm. über den Gemeindeverband mehrmals gebeten, eine Zusammenkunft aller Ärzte im Tal zu organisieren.

* Abschließend gibt GR Kleinhans eine weitere Information bezüglich dem Projektstand Kreisverkehr. Bei der Dezembersitzung soll dieser Punkt auf die Tagesordnung mitaufgenommen werden.

GR Christian Jäger

* Dieser bittet diverse Materialien im Bereich der Schmittabodenbrücke (Regenüberlaufbecken) entfernen zu lassen. Der Bauhof wird hier beauftragt.

* Der Pflege der Alleebäume, entlang der B 188 vom Kreisverkehr SSAG bis Ortsteil Paznaun, soll nachgegangen werden.

* Auf Grund des Wildwechsel ist GR Jäger der Meinung, dass auch die Galerie Schweizermais geöffnet werden sollte. Die Galerie Geistal im Unterdrittel ist schon geöffnet.

GR Benjamin Walser

* Dieser berichtet über den Stand der Dinge beim Projekt Stöckwaldweg, welches von der Firma Pro Natura ausgearbeitet worden ist. Es benötige hier noch die Abklärung bezüglich „Steinschlag“, welche vom Bauamt Ischgl abgeklärt wird.

GR Markus Walser

* Er bittet, dass dem Vorhaben Buswendeplatz in Valzur nochmals nachgegangen wird. Die Errichtung würden für sicherheitstechnische Aspekte sprechen. Bei einer zukünftigen anderweitigen Verwendung dieses Grundstückes könne eine Um- bzw. Verlegung erfolgen.

* Weiters berichtet GR Walser, dass ihn (SSAG) die Fa. Huber Erdau Zillertal bezüglich dem Winterdienst beim Parkplatz M-Preis kontaktiert habe. Die Silvrettaseilbahn AG habe hierfür keine freien Kapazitäten mehr. Auch eine Kontaktaufnahme der Fa. Huber Erdau Zillertal an die Gemeinde ist erfolgt. Es wurde dieselbe Auskunft erteilt.

GR Bruno Pfeifer

* Dieser bringt vor, dass im Bereich Bushaltestelle / Zebrastreifen Außer Mathon eine entsprechende Beleuchtung, aus verkehrstechnischer Sicherheit, installiert werden sollte.

* Weiters berichtet GR Pfeifer, dass am 14.10.2023 mit dem Ausräumen des alten Widums in Mathon begonnen wird. Hierzu berichtet der Bgm., über den aktuellen Stand der vertraglichen Situation bezüglich der Aufbahrungsstube Mathon.

GR Christoph Wolf

* Dieser berichtet über die E-Carsharing Kooperation zwischen der Raiffeisenbank und der Gemeinde. Das sogenannte floMOBIL, mit dem behördlichen KFZ- Kennzeichen „KU-FLO 57“, wurde am 05.10.2023 von ihm mit dem Betreuer des TVB Paznaun-Ischgl nach Ischgl überstellt bzw. übernommen. Er rührt die Werbetrommel für das E-Carsharing Projekt im Gemeinderat.

GR Wolf Michael

* Dieser berichtet, dass er einen Wasseraustritt beim Gebäude „Wasserbasin - Velill“ beobachtet habe. Die Undichtheit habe er nun schon längere Zeit beobachtet. Darüber wird der Wassermeister der Gemeinde Ischgl informiert.

* Beim Abbruch des Silvretta Center ist ihm aufgefallen, dass der Persuttweg für Fußgänger bzw. für den PKW Verkehr nicht entsprechend abgesperrt wird. VST DI (FH) Markus Walser wird der Sache nachgehen und mit der Baufirma Kontakt aufnehmen.

GV Michael Winkler

* Dieser erkundigt sich, ob heuer noch die vergilbten Straßenlaternenköpfe gestrichen werden. Bgm. Kurz informiert, dass dies aus zeitlichen Gründen nicht möglich war und soll im Jahre 2024 gestartet werden.

* Michael Winkler berichtet, er habe sich beim Planungsbüro Walch & Plangger bezüglich der Installation eines Wasserkraftwerks im Bereich Madleinbach erkundigt. Die Recherchen haben ergeben, dass man sich an die Vorgaben des wasserrechtlichen „Rahmenplan Tiroler Oberland“ halten müsste. Laut derzeitigem Stand und Auskünften wäre ein Wasserkraftwerk nicht wirtschaftlich bzw. rentabel. Bgm. Kurz berichtet weiters, dass vor Jahren auch andere Plätze in Ischgl zur Errichtung eines Wasserkraftwerkes untersucht worden sind. Hierzu gab es dieselbe Auskunft.

GV Bernhard Zangerl

* Bgm. Werner Kurz bittet den Obm. des Bauausschusses „Wohnanlage Steinberg 2“ um Berichterstattung. Bei der im Sommer durchgeführten Bedarfserhebung haben sich 55 Interessenten gemeldet. Ende August hat eine Projektvorstellung durch die Alpenländische Gemeinnützige Wohnbau GmbH für die Bevölkerung in der Silvretta Therme Ischgl stattgefunden. Eine Realisierung von 14 Wohneinheiten mit PKW-Abstellplätzen und Kinderspielplatz ist in diesem Projekt vorgesehen. Daraufhin habe es mehre Sitzungen im Bauausschuss gegeben um eine engere Auswahl bzw. Reihung der Bewerber, nach den vorgegebenen und einzuhaltenden Kriterien zu treffen. Die Reihung wird dem anwesenden Gemeinderat bekannt gegeben. Als nächster Schritt wird es nun sein, die Bewerber schriftlich zu informieren, welche in Frage kommen. Weiters wird eine Verbesserung der Architektur des Gebäudes angesprochen.

* Abschließend erkundigt sich GV Zangerl zu einem Thema, welches unter den Punkt Personalangelegenheiten fällt.

*GV Zangerl wird der Gemeindevertreter bei der JHV des SC Ischgl sein.

GV Bettina Salner

* Sie gibt einen Bericht über den abgehaltenen Seniorenausflug der Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem Seniorenbund Tirol – Ortsgruppe Ischgl ab. Der Ausflug führte mit zwei Bussen nach Deutschland zum Tegernsee. GV*in Salner bedankt sich im Namen der Senioren von Ischgl und Mathon für den Ausflug.

* Die nächste und letzte Gemeinderatssitzung für dieses Jahr wird voraussichtlich in der KW 50 (12. – 15.12.2023) stattfinden.

Der nicht öffentliche Teil unter Ausschluss der Öffentlichkeit wird in einer gesonderten Niederschrift behandelt.

F.d.R.d.A.

Der Bürgermeister:

Gemeinderätin:
GV*in Bettina Salner e.h.

Christian Schmid e.h.

Werner Kurz e.h.

Gemeinderat:
GV Bernhard Zangerl e.h.

angeschlagen am: 16.10.2023

abgenommen am: 31.10.2023